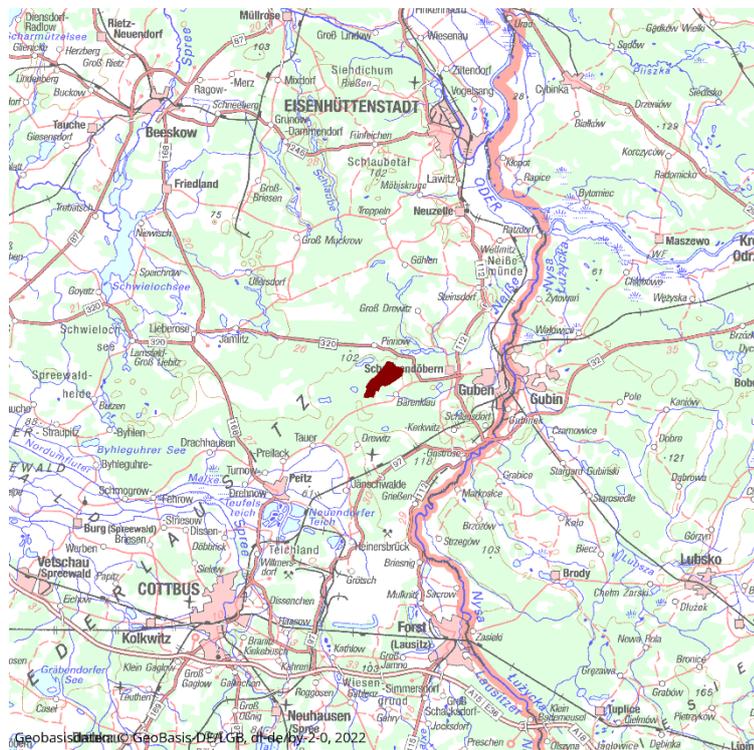


Gemeinde Schenkendöbern

Flächennutzungsplan

9. Änderung (Bereich Energiepark Lübbinchen)

Begründung



Vorentwurf Fassung November 2022

Impressum

Plangeber	Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern
Planvorhaben	Flächennutzungsplan (FNP) 9. Änderung (Bereich Energiepark Lübbinchen)
Planverfahren	Regelverfahren
Planstand	Vorentwurf Stand November 2022
Planverfasser	Planungsbüro Wolff Bonnaskenstraße 18 19 03044 Cottbus
Plangrundlage	©Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB

Inhalt

1 Vorbemerkungen	2
1.1 Aufgabe / Ziele	2
1.2 Grundlagen	4
2 Planerische Grundlagen	4
2.1 Raum- und Regionalplanung	4
2.2 Sonstige Bindungen	5
2.3 Planungen	5
2.4 Städtebauliche Randbedingungen	6
3 Siedlungsplanung / Darstellung im FNP	7
3.1 Planänderung Begründung	8
3.2 Auswirkungen	9
4 Umweltbericht	11
4.1 Einleitung	11
4.2 Umweltwirkungen	13
4.3 Zusätzliche Angaben	22



1 Vorbemerkungen

1.1 Aufgabe / Ziele

1. Die „Energiewende“ ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch im Land Brandenburg einen hohen Stellenwert besitzt. Das Land spricht sich in der Energiestrategie 2040 für einen umfassenden Wandel des Energieversorgungssystems und der verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energien aus. Die o. a. Zielstellungen des Bundes decken sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik.
*Veranlassung
Ziel und Zweck*

Die Gemeinde Schenkendöbern will ebenfalls ihren Beitrag zum Ausbau der „Erneuerbaren“ und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten und entsprechende Vorhaben unterstützen.
2. Am Standort der „Lübbinchener Milch und Mast GbR“ im gleichnamigen Ortsteil bestehen bereits unterschiedliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen, wie eine Biogasanlage und Dach-PV-Anlagen. *Konzept Energiepark*

Das Unternehmen will diese Ansätze weiterverfolgen und den Standort als so genannten „Energiepark Lübbinchen“ weiterentwickeln.
3. Wichtige Bestandteile des Energiekonzepts sind die sinnvolle Weiternutzung des Biogases nach der EEG-Förderung sowie die Errichtung eines Windparks in einer bewaldeten Fläche südlichen von Lübbinchen und das Realisieren eines Wasserstoff-Elektrolyseurs.

Ein Teil des erzeugten Stroms soll zur lokalen Wertschöpfung beitragen. Zur Erhöhung der Effizienz des Systems soll die bei der Elektrolyse entstandene Abwärme den umliegenden Ortschaften mit einem Nahwärmenetz zugänglich gemacht werden.

In diesem Zusammenhang möchte das Unternehmen langfristig Arbeitsplätze in der Gemeinde Schenkendöbern schaffen und erhalten.

Diese Entwicklung soll durch entsprechende Forschungsvorhaben begleitet werden.
4. Das Umsetzen des Projektes erfordert das Aufstellen von Bebauungsplänen, die aus dem FNP zu entwickeln sind. *Baurecht schaffen*
5. Im Rahmen der aktuellen FNP-Änderung geht es zum einen um den Windpark „Lübbinchen“; dieser soll wesentlicher Teil des gleichnamigen Energieparks werden. *FNP-Änderung
Energiepark*

Zum anderen geht es um die bestehende Biogasanlage und die geplanten weiteren Ergänzungen des Standortes auf dem Gelände der bestehenden Stallanlage, die Teil des Energieparks sein sollen.
6. Die landwirtschaftlichen Betriebs- und Stallanlagen, die bisher nicht im FNP als Baufläche dargestellt ist, sollen in diesem Zusammenhang ebenfalls als Baufläche ausgewiesen werden. *landwirtschaftliche Betriebs- und Stallanlage*

Damit wäre im Bedarfsfall das Aufstellen eines B-Planes möglich, sofern Baugenehmigungen auf der Grundlage des § 35 BauGB nicht erteilt werden könnten. Das könnte der Fall sein, wenn z. B. Elemente des Konzeptes „Energiepark“ nicht als Landwirtschaft eingestuft werden können. Auch eine Weiterentwicklung des Landwirtschaftsbetriebes kann einen B-Plan erfordern.
7. Die Verwirklichung der Vorhaben und damit die vorliegende Planung stehen im Einklang mit dem Gemeinwohl und erfolgen somit im „überragenden öffentlichen Interesse“ und dienen der „öffentlichen Sicherheit“ (siehe § 2 EEG als auch § 45b Abs. 8 BNatSchG). *Öffentliches Interesse*
8. Aus dem aktuell wirksamen FNP lässt sich der B-Plan für den Windpark einschließlich der übrigen Anlagen des Energieparks nicht entwickeln. Die betroffenen Areale sind dort nicht als entsprechende Baufläche dargestellt. *Aufgabe*
9. Die Gemeinden sollen planerisch tätig werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.
10. Um diese Konflikte zu lösen, wird der FNP für die jeweils betroffenen Bereiche im *Parallelverfahren*

Parallelverfahren geändert.

11. Mit der vorliegenden Planung soll der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schenkendöbern vom 01.09.2003 (Az.-Nr.: 61 /1 HV 023/03) in der Fassung der Neubekanntmachung 2006 geändert werden.

Wirksame Planfassung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die 9. Änderung.

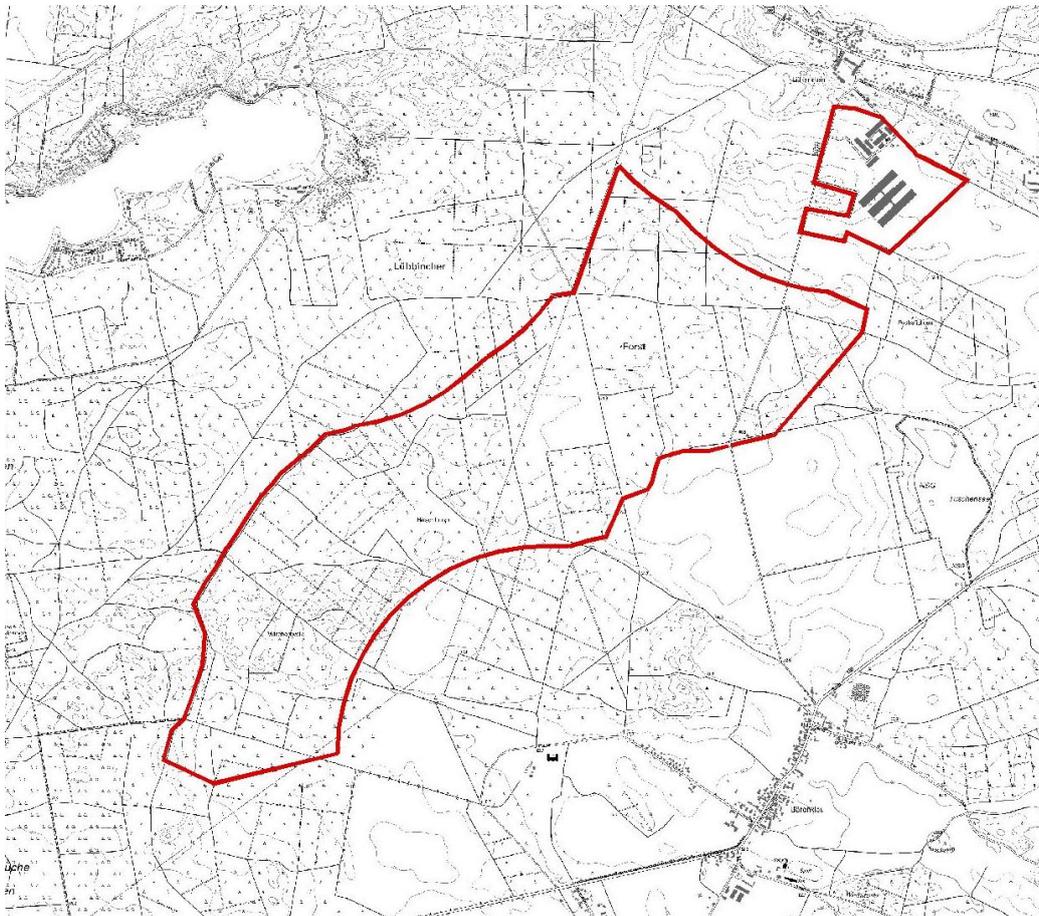
Die letzte 8.Änderung wurde am 04.06.2020 ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.06.2020 in Kraft getreten.

12. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkungen Lübbinchen und Bärenklau im so genannten „Lübbinchen-Forst“ und südlich von Lübbinchen, weitgehend im Bereich der bestehenden Stallanlage.

Änderungsplangebiet

Nördlich liegt der Ortsteil Pinnow, südöstlich der Ortsteil (OT) Bärenklau und nordöstlich der OT Lübbinchen.

Der Standort der Planänderungen betrifft folgende Teilfläche im Gemeindeterritorium.



*Übersicht
Änderungsfläche
Lübbinchen*

© GeoBasis-DE/LGB

Der [Geltungsbereich der Planänderung](#) ist in der Planzeichnung dargestellt.

Geltungsbereich

Der gesamte Bereich der Planänderung umfasst eine Fläche von rund 350 ha.

13. Es besteht kein Erfordernis, den gesamten FNP der Gemeinde Schenkendöbern einer umfassenden Revision zu unterziehen. Der wirksame FNP setzt sich bereits mit der Thematik Windkraftnutzung auseinander.

Partielle Planänderung

Es wird nur eine partielle Planänderung vorgenommen.

Das bedeutet, dass

- nur die zu ändernden Passagen im Erläuterungsbericht der rechtswirksamen Fassung des FNPs mit der vorliegenden Begründung ergänzt werden,
- Für die Planzeichnung wird ein so genanntes „Deckblatt“ erstellt, welches nur die

partielle Planänderung betrifft.

14. Die Flächendarstellungen des FNP außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung werden nicht überarbeitet und behalten ihre Wirksamkeit.
15. Die ursprüngliche Begründung behält damit ebenfalls weitgehend ihre Gültigkeit.

Der nachfolgende Erläuterungsbericht ist deshalb nur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde, einschließlich der letzten Änderungen gültig.

Erläutert werden im Folgenden nur die konkreten Abweichungen, die sich im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, sowie Auswirkungen die u. U. das Umfeld betreffen.

1.2 Grundlagen

16. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 10.08.2021 gemeinsam mit dem Beschluss zur Aufstellung eines B-Planes für den Windpark Lübbinchen den Beschluss zur Planänderung gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet. *Aufstellungsbeschluss*

Rechtsgrundlage für die Planänderung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Feststellungsbeschluss gültigen Fassung. *Rechtsgrundlagen*

17. Die Planänderung erfolgt im Regelverfahren, da Vorhaben betroffen sind, die „UVP-pflichtig“ sind bzw. eine Genehmigung nach dem BImSchG erfordern. *Regelverfahren*

18. Im Änderungsverfahren wurden folgende Verfahrensschritte durchgeführt. *Verfahrensübersicht*
 - Beschluss zur Planänderung: GVV am 10.08.2021
 - Bekanntmachung: ortsüblich im Amtsblatt am 03.09.2021

Als Kartengrundlage werden die ursprünglichen Plandarstellungen des FNP genutzt. Sie werden für das Änderungsgebiet überschrieben. *Kartengrundlage*

2 Planerische Grundlagen

2.1 Raum- und Regionalplanung

19. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Aus raumordnerischer Sicht sind aktuell folgende Rechtsgrundlagen verbindlich *Raumordnung*

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR)

20. Daneben ist der aktuelle Regionalplan zu beachten bzw. zu berücksichtigen. *Regionalplanung*

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Die aktuellen regionalplanerischen Grundlagen sind

- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe",
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes,
- Entwurf Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte".

21. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ (LEP HR) vom 29. April 2019 wurde am 13.05.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II – Verordnungen, bekanntgemacht. Diese Verordnung ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten. *LEP HR*

22. Relevante Ziele der Landes- und Regionalplanung sind gem. LEP HR: *Ziele*
 - Z 8.2 Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung.

- Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine in den Festlegungskarten des LEP HR und des Sachlichen Teilregionalplanes II getroffenen flächenbezogenen Festsetzungen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR (Ziel Z 6.2 LEP HR) und von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. *Freiraumverbund*
23. Eine Zielmitteilung liegt aktuell nicht vor. *Zielmitteilung*
Die Gemeinde geht zunächst davon aus, dass Ziele der Raumordnung dem B-Plan nicht entgegenstehen.
Gegenwärtig liegt keine verbindliche Steuerung der der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Regionalplanung vor.
24. Die für die Planungsregion rechtsverbindlichen Ziele sind in in entsprechenden Regionalplänen festgeschrieben. *Ziele Regionalplan*
Für das Planvorhaben sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Ziele der Regionalplanung zu beachten.
25. Die Grundsätze der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. *Relevante Grundsätze des LEP HR*
Aus der Sicht der Gemeinde von Bedeutung sind im vorliegenden Fall folgende Grundsätze des LEP HR
- G 6.1 Freiraumentwicklung
- G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien
Grundsätze der Regionalplanung, die die Planänderung betreffen, sind nicht erkennbar. *Grundsätze Regionalplanung*

2.2 Sonstige Bindungen

26. Bei einer städtebaulichen Planung sind u. U. weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die Fachbehörde im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können. *Fachgesetzliche bindende Vorgaben*
Soweit erforderlich, werden solche Regelungen nachrichtlich in den B-Plan übernommen.
27. Die für das Plangebiet zu beachtenden Bindungen auf der Grundlage des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, werden im Umweltbericht zusammengefasst. *Umweltrecht*
28. Sonstige Bindungen, die zu beachten wären und die nicht durch die Abwägung zu überwinden sind, sind für das Planvorhaben gegenwärtig nicht bekannt. *sonstige*

2.3 Planungen

2.3.1 Formelle Planungen

29. Im aktuell wirksamen FNP der Gemeinde, mit Stand der 8. Änderung, sind im Gemeindeterritorium zwei Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung dargestellt. *FNP*
Dabei handelt es sich um eine Fläche westlich des Ortsteils Schenkendöbern und um eine südöstlich vom Ortsteil Sembten.
30. Einzelheiten zum Inhalt des FNP für den Bereich der Planänderung siehe Punkt 3 dieser Begründung.
31. Rechtsverbindliche Bebauungspläne, die den Änderungsbereich direkt oder indirekt betreffen würden, sind nicht vorhanden. *B-Pläne*

2.3.2 Sonstige Planungen und Vorgaben

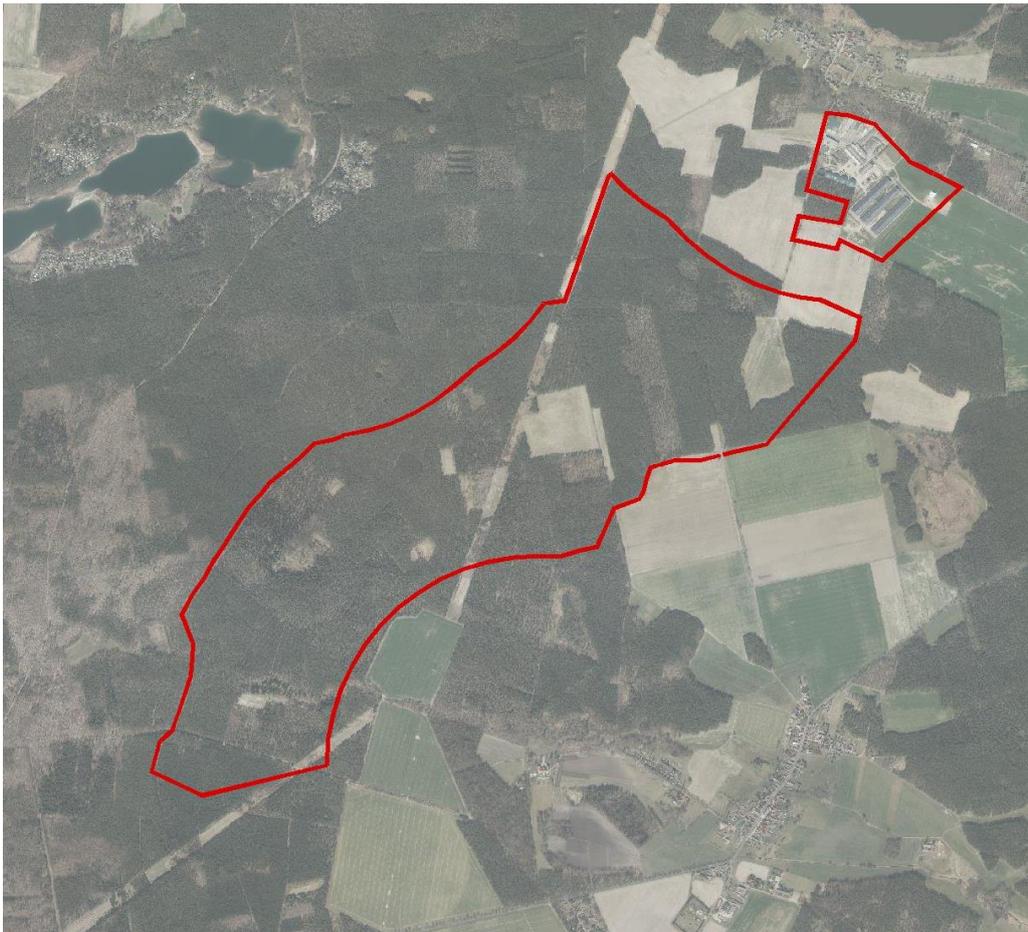
32. Gegebenenfalls bestehende umweltrelevante Planungen, Konzepte und Untersuchungen, die das Planvorhaben betreffen, sind im Umweltbericht aufgeführt. *Sonstige*
33. Informelle Planungen und Konzepte der Gemeinde oder sonstige Planungen bzw. Vorhaben, die die das Planvorhaben berühren, sind nicht vorhanden.

2.4 Städtebauliche Randbedingungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Standortbedingungen zusammengefasst.

34. Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt ist ausführlich im Umweltbericht abgehandelt und bewertet. *Umweltbedingungen*

35. *Übersicht Standort*
© GeoBasis-DE/LGB



36. Der Änderungsplanbereich betrifft im Wesentlichen folgende bestehende Flächennutzungen *Realnutzung*
- Wald,
 - Fläche für die Landwirtschaft,
 - die bestehende Betriebsanlage der „Lübbinchener Milch und Mast GbR“ incl. Biogasanlage.

Auch das weitere Umfeld ist jeweils durch die Landwirtschaft oder Wald aber auch durch einige Wohn- und Erholungssiedlungen geprägt.

Relativ empfindliche Nutzungen finden sich nicht im Nahbereich des Plangebietes. Störempfindlich sind nur die Wohn- und Erholungssiedlungen im Umfeld.

37. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Windparks ist über die bestehende das Gebiet querende Wegeverbindung zwischen Bärenklau und Lübbinchen gewährleistet. Die Betriebs- und Stallanlage ist zusätzlich an das lokale Wegesystem angebunden. *Erschließung*

38. Das Plangebiet wird durch eine Hochspannungsfreileitung (220 kV) durchquert.
- Sonstige stadttechnischen Systeme spielen auf der FNP-Ebene für den Änderungsbe-
reich keine wesentliche Rolle.
39. Sonstige Standortbedingungen, die für die aktuelle Planung relevant sind, sind nicht er-
kennbar.

*Sonstige Standortbe-
dingungen*

3 Siedlungsplanung / Darstellung im FNP

40. Im wirksamen FNP ist innerhalb des Änderungsgebietes, dem bisherigen Bestand entspre-
chend, als maßgebliche Nutzung
- Wald
 - bzw. Fläche für die Landwirtschaft
- dargestellt. Die Stallanlage ist Bestandteil der Fläche für die Landwirtschaft.
41. Im weiteren Umfeld sind auch Siedlungsbereiche ausgewiesen. Dabei handelt es sich in
den Dörfern um „Wohnbauflächen“ bzw. um „Gemischte Bauflächen“; am Pinnower See
sind es für die bestehenden Wochenendhausgebiete entsprechende „Sonderbauflächen“.
42. In der ursprünglichen Begründung in Punkt 8.2 finden sich folgende Ausführungen zu
den „Sonstigen Sondergebieten“ bzw. zum Thema „Windenergienutzung“:
- Weitere Sondergebiete weist der Flächennutzungsplan in Schenkendöbern und
Sembten aus. Diese Standorte sind als Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie
und die Errichtung von Windkraftanlagen mit der Zweckbestimmung Windkraftan-
lagen (SO Wind) ausgewiesen (sh. Beiplan, Blatt-Nr. 1.3.2 und 1.3.8).*
43. Hinsichtlich der Thematik „Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB“ findet sich
in der Begründung zum FNP allerdings folgende Passage:
- Als Sonstige Sondergebiet sind gem. § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustel-
len und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO we-
sentlich unterscheiden.*
- Es sind dies im Amtsgebiet Schenkendöbern die Sondergebiete Windenergie in den
Ortsteilen Schenkendöbern und Sembten. Diese Standorte sind als Sondergebiete für
die Nutzung von Windenergie und die Errichtung von Windkraftanlagen mit der Zweck-
bestimmung Windpark (SO Wind) ausgewiesen (sh. nachrichtliche Übernahme FNP,
Blatt 1, Beiplan, Blatt-Nr. 1.3.2 und 1.3.8). Im Sondergebiet Windpark Schenkendö-
bern und Sembten sind lt. Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. -entwurfes An-
lagen der Windkraftanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen zulässig.*
- Außerhalb der dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung
„Windpark“ in Schenkendöbern und Sembten sind im Geltungsbereich des Flächen-
nutzungsplanes keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 Absatz 1 Nr. 6 BauGB
zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.*
44. Der letzte Absatz in diesen Ausführungen zu den ausgewiesenen Sondergebieten für die
Windenergie ist nicht (mehr) relevant.
- Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren die Anforderungen an einen FNP, der
Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen ausschließt, deutlich er-
höht. Der ursprüngliche FNP erfüllt diese Anforderungen nicht.
45. Der ursprüngliche FNP enthält für die beiden ausgewiesenen „Sonderbauflächen für die
Windenergienutzung“ (Windpark) praktisch (nur) positive Darstellungen.
- Eine Ausschlusswirkung (gem. § 35 Abs. 3 BauGB) für die Flächen im Außenbereich ist
ohnein nicht Gegenstand der Darstellungen im FNP. WEA sind also bereits im ursprüng-
lichen FNP, auf Grund des Fehlens einer entsprechenden Darstellung, also nicht ausge-
schlossen.

Aktuelle Darstellung

*Sonstige Sondergebiete
Windenergienutzung*

*Konzentrationswirkung
Windparks*

*letzter Absatz
Thema
Konzentrationswirkung*

*Keine
Konzentrationswirkung
gem. § 35 Abs. 3
BauGB*

46. Im Punkt 14 widmet sich der folgende Text (Ausschnitt) der Landwirtschaft bzw. dem Wald.

Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches ist nach § 201 BauGB insbesondere der Ackerbau, die Wiesen und Weidewirtschaft einschließlich Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Im Plangebiet wird nur "normale" Landwirtschaft betrieben, daher wurde im FNP eine Differenzierung der Darstellung nach den einzelnen Zweigen der Landwirtschaft gem. § 201 BauGB nicht vorgenommen.

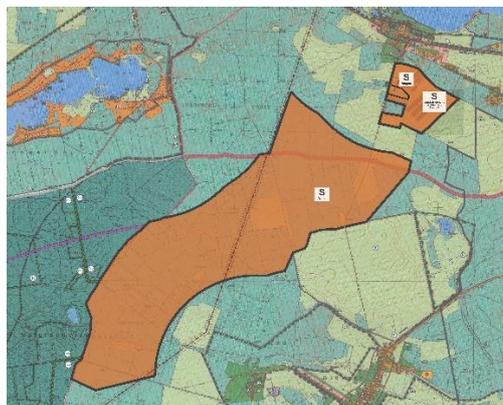
3.1 Erläuterungen zur Planänderung

3.1.1 Änderung der Planzeichnung

47. Mit der Änderung wird die Fläche für den Windpark „Lübbinchen“ zukünftig als **Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (S Wind)** dargestellt. *Neudarstellung Windpark*
48. Die Fläche, die für die Erzeugung von Biogas genutzt wird bzw. genutzt werden soll, wird als **Sonderbaufläche Biogasanlage und Umwandlungsprozesse (S Biogas)** dargestellt. Auf dieser Fläche kann zusätzlich zur Biogasanlage auch die Methanisierung erfolgen. *Biogas*
49. Zusätzlich werden die bestehende Stall- und Betriebsanlage mit einer möglichen Erweiterungsfläche für die Nutztierhaltung und für Anlagen, die dem Energiepark zuzuordnen sind, als **Sonderbaufläche für einen Landwirtschaftsbetrieb und für die Erzeugung, Speicherung, Umwandlung und Nutzung erneuerbarer Energie (S Landwirtschaftsbetrieb / erneuerbare Energie)** ausgewiesen. *Landwirtschaftsbetrieb incl. Elektrolyseur*
- Eine Differenzierung zwischen der Tierhaltung und der Erzeugung, Speicherung, Umwandlung und Nutzung erneuerbarer Energie innerhalb der Stallanlage ist nicht vorgesehen. Die räumliche Zuordnung von weiteren Anlagen (z. B. einer Anlage für die Herstellung von Wasserstoff mit Hilfe der Elektrolyse) ist auf der FNP-Ebene nicht möglich. Lediglich die Biogasanlage wird wegen ihrer speziellen Umweltwirkungen separat behandelt. Außerdem ist sie ja bereits vorhanden.
50. Bei der Abgrenzung der neu ausgewiesenen Bauflächen sind, neben den aktuellen konkreten Planungen, auch geringfügige zukünftige Erweiterungsflächen beachtet.



Wirksamer FNP



Darstellung Änderungs-FNP

*Gegenüberstellung
Ursprungsplan
9. FNP-Änderung*

Im Bereich wird die bestehende **Hochspannungsfreileitung** gekennzeichnet.

*Kennzeichnung
Freileitung*

51. Die Flächenbilanz (Punkt 15.1) der ursprünglichen Begründung wird wie folgt aktualisiert. Die Größe der mit der vorliegenden FNP-Änderung neu ausgewiesenen Sonderbauflächen beträgt rund 350 ha. Davon entfallen auf den Windpark rund 324 ha und auf die sonstigen Flächen des Energieparks incl. Stallanlage rund 26 ha. *Flächenbilanz*
52. Im Gegenzug wird die Fläche für Wald um 295 ha und die für die Landwirtschaft um 65 ha reduziert. Wobei letztere bereits größtenteils baulich genutzt wird.

3.1.2 Änderung der Begründung

53. Zum Thema Sonderbauflächen wird der Begründungstext des aktuellen FNP wie folgt ergänzt.

Im FNP der Gemeinde Schenkendöbern werden, zusätzlich zu den bisher ausgewiesenen zwei, nunmehr insgesamt drei Sonderbauflächen bzw. Gebiete für die Windkraftnutzung dargestellt.

Sonderbaufläche für Windenergienutzung

Wesentliche Entscheidungsgrundlagen für den dritten Windpark sind:

- Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Gemeinde,
- Hinreichender Abstand zu Wohn- und Ferienhausgebieten,
- Schutzgebiete sind nicht betroffen,
- Inanspruchnahme relativ unempfindlicher Forst- bzw. Landwirtschaftsflächen,
- Geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes
- Keine Standortalternativen da Ortsbindung wegen Konzept Energiepark (angestrebten Kombination zwischen Biogaserzeugung, Solarstromerzeugung und Wasserstoffherzeugung und Nahwärmeversorgung.

Darüber hinaus werden ergänzende Flächen, die innerhalb der bestehenden Stallanlage gemeinsam mit dem Windpark als „Energiepark“ entwickelt werden sollen, als „Sonderbauflächen für die Biogasgewinnung“ bzw. als „Sonderbaufläche für die intensive Nutztierhaltung und für die Erzeugung, Speicherung, Umwandlung und Nutzung erneuerbarer Energie“ dargestellt. Da ein Teil des „Energieparks“ bereits speziell für die Windenergienutzung vorgesehen ist, sind Windenergieanlagen innerhalb der übrigen neu dargestellten Sonderbaufläche nicht zulässig.

*Sonderbaufläche für sonstige regenerierbare Energien
Stallanlage*

Entsprechend wird letzte Absatz in der ursprünglichen Begründung zur „Konzentrationswirkung“ ersatzlos gestrichen.

*Streichung
letzter Absatz*

3.2 Auswirkungen

54. Ziele der Landesplanung werden durch die Bauleitplanung nicht verletzt. Die FNP-Änderung geht mit den Zielen der Raumordnung konform.

Raumordnerische Auswirkungen

55. Grundsätze werden nicht berührt.

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Umweltbericht zusammengefasst.

Umweltwirkungen

56. Bei der Neuausweisung von Bauflächen geht der Gesetzgeber davon aus, dass sie Beeinträchtigungen der Umwelt verursachen können. Dabei geht es vor allem um die Flächeninanspruchnahme, um Störungen des schutzwürdigen Umfeldes, des Natur- und Landschaftsschutz usw.

57. Zu beachten ist, dass die tatsächliche Flächeninanspruchnahme durch Windkraftanlagen nur in relativ geringem Umfang und nur im Bereich der Mastfundamente, der Kranaufstellflächen sowie der Zuwegungen stattfindet. Im weitaus größten Teil des zukünftigen Windparks kann die bisherige Nutzung, wie bisher, weitergeführt werden. Windenergieanlagen greifen nur punktuell in den Bestand ein.

58. Genaue Angaben sind hier nicht möglich. Nicht der FNP verursacht z. B. eine Umnutzung von Wald oder Agrarflächen, sondern erst die Vorhabenrealisierung. Erst auf dieser Planungsebene werden die konkreten Standorte bestimmt. Wesentlich ist, dass nicht die gesamte ausgewiesene Baufläche tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die WEA-Standorte müssen untereinander große Abstände einhalten.

59. Mit den übrigen neu ausgewiesenen zwei Sonderbauflächen verhält es sich anders. Dort können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen im Verhältnis umfangreichere Inanspruchnahmen vorgesehen werden. Sowohl die bestehende Biogasanlage als auch die Betriebs- und Stallanlage können sich erweitern.

60. Insgesamt gesehen ergeben sich unter der Voraussetzung, dass für die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, für die Umwelt positive Auswirkungen. Denn die mit der FNP-Änderung vorbereiteten Vorhaben zur Nutzung regenerativer Energiequellen können

*Positive Auswirkungen
Klimaschutz*

einen wesentlichen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel leisten.

61. Die Änderung des FNP steht nicht im Widerspruch zu den grundsätzlichen Entwicklungszielen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde. Es werden, wie in den bisherigen Fassungen, einige Flächen für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Zusätzlich geht es um die angemessene Erweiterung bereits bestehender Nutzungen. *Sonstige Auswirkungen*

Mit der Darstellung der Sonderbauflächen wird sichergestellt, dass an diesem prädestinierten Standort entsprechende Vorhaben für die Windenergienutzung auf der Basis eines B-Planes zugelassen werden können und dass die aus erneuerbaren Quellen gewonnene Energie optimal genutzt werden kann.

62. Für die Ebene des FNPs sind aktuell nachteilige städtebauliche Auswirkungen nicht erkennbar. Auswirkungen auf wirtschaftlich, militärische, luftfahrtrechtliche oder sonstige Belange durch die Windenergie- und sonstige Anlagen können abschließend erst in den nachfolgenden Planungsphasen abgearbeitet werden. Erst in diesen Planungsebenen sind z. B. die Standorte der WEA bestimmbar.

Private Belange werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

63. Nach § 2a Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes entsprechend der jeweiligen Planungsphase darzulegen.

4.1.1 Inhalt und Ziele der Planung

64. Schenkendöbern will die energiepolitischen Ziele des Landes auch in Zukunft unterstützen. Dabei geht es insbesondere um die Förderung der CO₂-freien Erzeugung von Energie. *Planerische Ziele*

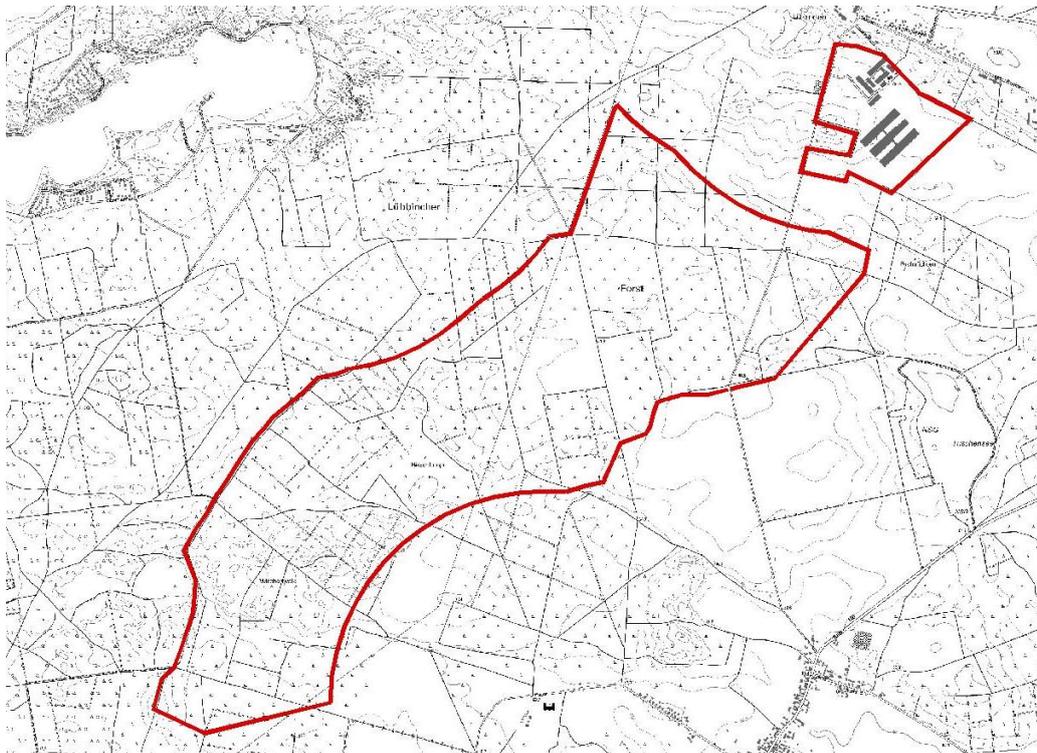
Am Standort der „Lübbinchener Milch und Mast GbR“ ist ein so genannter Energiepark geplant, der die verschiedenen Arten der Erzeugung regenerativer Energien kombinieren will. So soll Wasserstoff mit Hilfe der Windkraft erzeugt und ein Nahwärmenetz aufgebaut werden. Eingebunden werden die bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Biogas und von Strom aus Sonnenlicht.

Die bisherigen entsprechenden kommunalen Planungen zur Windenergienutzung erfolgen unter Beachtung der aktuellen einschlägigen Regionalplanung.

Um den „Energiepark“ zu ermöglichen, sollen Bebauungspläne aufgestellt werden. Das ist nur auf der Grundlage der wirksamen Darstellungen im FNP möglich.

65. Im vorliegenden Fall geht es um die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde für den räumlichen Bereich des geplanten „Energieparks Lübbinchen“. Es sind die entsprechenden Sonderbauflächen auszuweisen. Unterschieden wird, wegen der unterschiedlichen Auswirkungen, zwischen dem „reinen“ Windpark und den sonstigen Flächen des Energieparks. Beachtet sind neben den aktuellen Planungen auch zukünftige Erweiterungsflächen für die sonstigen Flächen des Energieparks. *Darstellungen im FNP*

66. Das Änderungsgebiet liegt innerhalb der Gemarkungen Lübbinchen und Bärenklau im so genannten „Lübbinchen-Forst“ bzw. südlich von Lübbinchen. Nördlich liegt die Gemeinde Pinnow, südöstlich der Ortsteil (OT) Bärenklau und nordöstlich der OT Lübbinchen der Gemeinde Schenkendöbern. *Änderungsgebiet*



Standort Änderungsgebiet in Top-Karte

© GeoBasis-DE/LGB

67. Schenkendöbern liegt im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet, welches sich in der Weichsel-Eiszeit als gewässer- und hügelreiches Jungmoränengebiet herausgebildet hat. Das Gebiet ist als stark reliefiertes Platten- und Hügelland zu beschreiben. *Naturraum*
- 4.1.2 Ziele des Umweltschutzes**
68. Im Rahmen der Umweltprüfung sind, neben den einschlägigen Gesetzen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Planaufgabe u. U. sonstige umweltbezogene Vorschriften, Fachplanungen und Informationen zu berücksichtigen. *Ziele des Umweltschutzes*
69. Für die Planänderung sind insbesondere das BauGB und das BNatSchG i. V. m. dem BbgNatSchAG relevant. *BauGB
BNatSchG*
70. Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.
- Darüber hinaus sind folgende umweltbezogene Vorschriften, Fachplanungen und Informationen zu berücksichtigen. *Sonstige Vorschriften*
- Von der Planung sind einige Schutzobjekte nach dem Naturschutz betroffen. *Naturschutzobjekte*
71. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) der Europäischen Union widmen sich insbesondere dem Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume. *Habitat- und Artenschutz*
72. Im unmittelbaren Nahbereich befindet sich das SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Innerhalb des Schutzgebietes werden keine Flächen in Anspruch genommen. Aufgrund der Nähe zum Vorhaben kann eine Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden. *SPA-Gebiet*
- Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung zulassungsfähigen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der besonders bzw. der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können. *Artenschutz*
- Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld können hinsichtlich des besonderen Artenschutzes Konflikte mit „relevanten“ Arten nicht generell ausgeschlossen werden.
- Innerhalb des 500-m-Radius um die Baugrenzen der Anlagenstandorte befinden sich Brutplätze der planungsrelevanten Arten Graureiher, Rotmilan und Wanderfalke. Im 3.000 m-Radius wurden zudem Brutplätze von Kranich und Seeadler nachgewiesen.
73. Im Planbereich befinden sich nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope, sowie ökologisch wertvolle Moorökosysteme. *Biotopschutz*
74. Bäume und Gehölze bestimmter Qualität außerhalb des Waldes sind nach Maßgabe der Baumschutzverordnung des Landkreises geschützt. *Baum- bzw. Gehölzschutz*
75. Sonstige Schutzgebiete sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Die nächstgelegenen befinden sich in einiger Entfernung. *Sonstige Naturschutzobjekte*
76. Ziele des BBodSchG sind die Sicherung der Bodenfunktionen durch die Abwehr schädlicher Veränderungen, die Sanierung von Altlasten sowie schädlicher Bodenveränderungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen. Das Hauptaugenmerk gilt den natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Gemäß § 1 BBodSchG sowie nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. *Bodenschutz*
77. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu *Immissionsschutz*

berücksichtigen. Ziel der immissionsschutzrechtlichen Regelungen ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen). Die Grundlagen sind im Bundesimmissionsschutzgesetz und den darauf basierenden Regelungen festgelegt.

Zur Bestimmung bestimmter Grenz-, Orientierungs- und Richtwerte für Immissionen aus den unterschiedlichen Quellen wurden verschiedene Rechtsverordnungen und technische Regelwerke und Anleitungen erlassen.

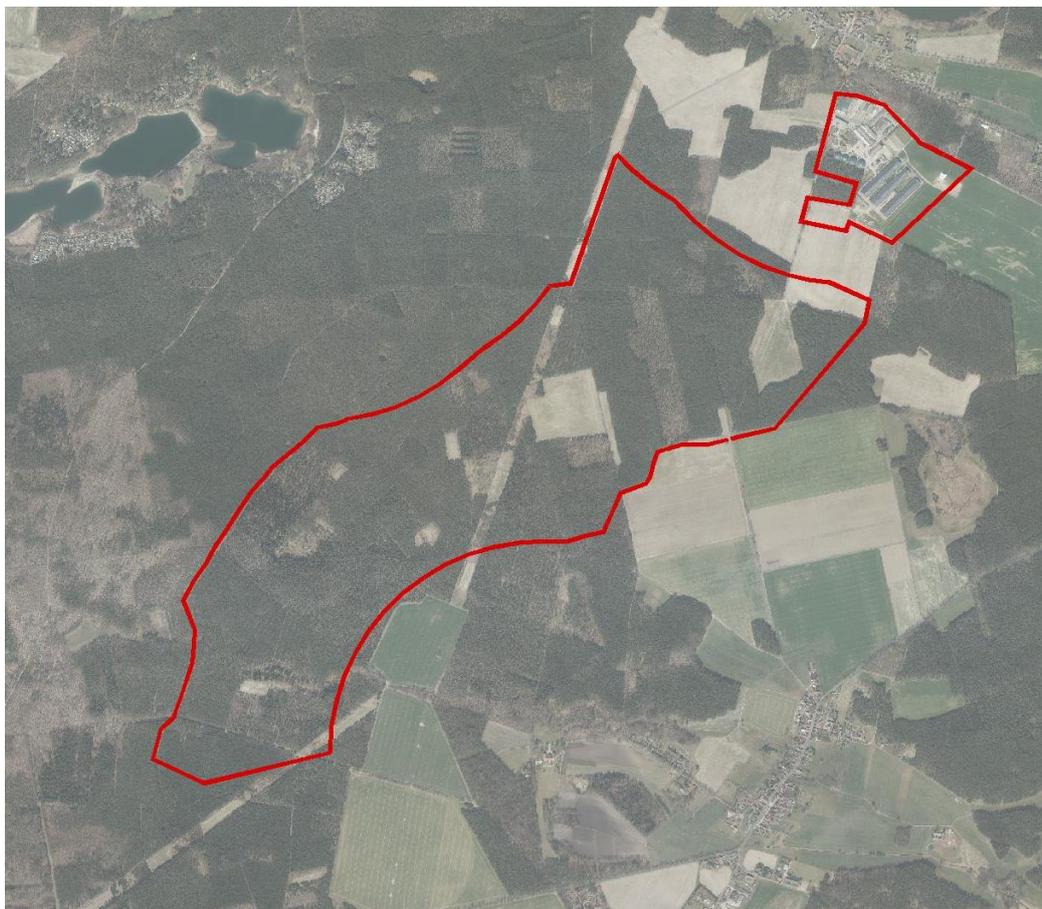
- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 78. | Das Beiblatt 1 zur DIN 18005 enthält Orientierungswerte für die städtebauliche Planung und Hinweise für die schalltechnische Beurteilung von Vorhaben. | <i>Schall</i> |
| 79. | Hinsichtlich der Fragen des Immissionsschutzes ist für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG einschlägig. Dabei geht es um die zweckmäßige räumliche Zuordnung von Nutzungen, um schädliche Umweltwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. | <i>Trennungsgrundsatz</i> |
| 80. | Im Änderungsbereich ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vorhanden. | <i>Wald</i> |
| 81. | Nach dem Denkmalrecht sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. | <i>Denkmalschutz</i> |
| 82. | Weitere umweltrelevante Schutzausweisungen oder Schutzziele, die das Plangebiet betreffen, sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu beachten. | <i>Weitere</i> |
| 83. | Der Landschaftsplan der Gemeinde wurde 1998 aufgestellt. Er weist für den Änderungsbereich den gegebenen Bestand aus. | |
| 84. | Die vorgenannten Umweltschutzziele werden zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter herangezogen. | <i>Berücksichtigung</i> |

4.2 Umweltwirkungen

4.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Nachfolgend wird für die Änderungsflächen die Ausgangslage aus Umweltsicht dargestellt.

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 85. | Grundlage für die Beurteilung des Ist-Zustandes ist die bestehende Realnutzung. | <i>Nutzung</i> |
|-----|---|----------------|



Übersicht
Bestandssituation
© GeoBasis-DE/LGB

86. Der Änderungsplanbereich betrifft im Wesentlichen folgende bestehende Flächennutzungen
- Wald,
 - Fläche für die Landwirtschaft,
 - eine Betriebs- und Stall- incl. Biogasanlage.

Nutzung

Im Änderungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung besteht keine Wohnnutzung. Insbesondere die geplante Baufläche für den Windpark hält einen Abstand von mindestens 1.000 m zu den nächsten Wohn- bzw. Wochenendsiedlungen ein. Im Änderungsbereich selbst befindet sich keine Erholungs- oder Freizeitinfrastruktur.

87. Die Flächen im Gebiet werden durch bestehende Wege erschlossen.

Erschließung

88. Es herrschen im Plangebiet eiszeitlich (diluvial) geprägte Böden vor. Der Untergrund ist von grobkörnigen Lockergesteinen geprägt. Im Untersuchungsgebiet liegen flächendeckend Braunerden vor. Im nordöstlichen Teil stehen Braunerden bzw. Bänder-Parabraunerden aus nährstoffreichen Sanden an; im Südosten dominieren Fahlerden, Bänder-Parabraunerden sowie Braunerden aus sandigen Deckschichten und Geschiebelehm.

Boden / Fläche

Die Änderungsbereiche sind, bis auf den Bereich der Stallanlage, praktisch unversiegelt. Das trifft insbesondere auf den geplanten Windpark zu. Durch die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen ist der Boden auf diesen Grundstücken relativ stark vorbelastet. Das gilt dagegen in diesem Umfang kaum für die Forstflächen, die den Großteil der Fläche des geplanten Windparks ausmachen.

Die Ertrags- und Produktionsfunktion der landwirtschaftlich genutzten Böden ist auf der Änderungsfläche relativ gering.

89. Der Begriff „Fläche“ ist im Sinne von „Flächenverbrauch“ bzw. „Flächeninanspruchnahme“ zu verstehen. Diese betrifft im vorliegenden Fall die bestehenden Nutzungen.

90. Böden mit einer besonderen Bedeutung sind, mit Ausnahme von Moorböden, von der Planung nicht betroffen. *Bedeutung*
91. Grund- und Oberflächengewässer sind Teil des Ökosystems und Grundlage für alle Organismen. Die Grundwasserneubildung ist ein Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit der Grundwasserressourcen. *Wasser*
- Der Grundwasserstand ist insbesondere von Belang, wenn er mit der belebten Bodenschicht in Verbindung steht. Für das Plangebiet ist das nicht der Fall ist.
- Im Untersuchungsgebiet stehen kleinere Fließ- und Stillgewässer an. Die nächstgelegenen größeren Stillgewässer sind der Pinnower See im Westen und die Krayner Teiche im Norden in ca. 1.200 m Entfernung. Der Schwarze Fließ, ein Nebenfluss der Lausitzer Neiße, reicht mit seinen Ausläufern bis nach Bärenklau.
92. Für das Schutzgut Wasser hat das Planänderungsgebiet keine besondere Bedeutung. *Bedeutung*
93. Tiere und Pflanzen sind wichtige Bestandteile von Ökosystemen, welche wiederum Teil der Umwelt sind. Ein intaktes Ökosystem zeichnet sich durch eine an den Randbedingungen gemessene optimale Vielfalt aus. Durch Änderungen in der Flächennutzung ist die Vielfalt der Ökosysteme selbst sowie die der Tier- und Pflanzenarten und damit die Vielfalt der genetischen Informationen gefährdet. Ziele der Umweltprüfung sind der Erhalt der Vielfalt, der Schutz gefährdeter Arten, die Sicherung von Lebensräumen und der Erhalt der Vernetzung von Lebensräumen untereinander. Daraus abgeleitet sind die Biotopfunktion und die Biotopnetzfunktion des Gebietes sowie die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. *Lebensraum / Pflanzen
Tiere*
94. Der Geltungsbereich ist überwiegend von Kiefernforsten geprägt, die im Osten und Norden in intensiv genutzte Ackerländer übergehen. Das Plangebiet ist durch Wirtschaftswege gegliedert. Die Hochspannungstrasse bietet, im Gegensatz zu den Forstflächen, eine große Vielfalt an unterschiedlichen Biotoptypen. Es finden sich mehrere geschützte Biotope wie z. B. trockene Sandheiden, Trockenrasen, Kiefern-Vorwald oder Zwergstrauchheiden. Innerhalb der relativ monotonen Forstflächen liegen vereinzelt Waldinseln unter anderem aus Buchen oder Lärchen. Im Westen und Süden sind zudem Wildäcker eingebettet. Im Nordwesten befindet sich innerhalb des Forstes ein Staugewässer/Kleinspeicher.
95. Der zu ändernde Bereich besitzt aufgrund der forst- bzw. teilweise intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen relativen Strukturarmut aus Sicht der Fauna nur für wenige Tiergruppen eine vergleichsweise hohe Bedeutung. Vögel und Fledermäuse gehören zu den im Zusammenhang mit der Windkraftnutzung vorrangig zu berücksichtigenden Tiergruppen.
- Das Plangebiet bietet typischen Tierarten der Wald- und Feldflur (Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, ...) einen Lebensraum. Im Plangebiet bzw. dem weiteren Untersuchungsgebiet ist im Rahmen der Bestandserfassung eine Vielzahl von Brut- und Gastvogelarten festgestellt worden. Im planungsrelevanten Umfeld um das Plangebiet wurden insbesondere Brutplätze von Weißstorch, Fisch- und Seeadler festgestellt. Der Fischadlerhorst war allerdings 2021 ohne Besatz.
96. Unter dem Begriff „Biologische Vielfalt“ werden der Reichtum an unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten einschließlich deren innerartlicher Variation sowie die Verschiedenheit an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen verstanden. Im vorliegenden Fall werden die Biotoptypen als Indikator für bestimmte ökologische Bedingungen mit einheitlichen abiotischen und biotischen Merkmalen sowie anthropogenen Nutzungsformen erfasst. *Vielfalt*
- Der Planbereich ist allgemein durch eine relativ geringe Vielfalt der Lebensräume und Arten gekennzeichnet.
97. Das Änderungsplangebiet besitzt eine geringe bis durchschnittliche Bedeutung für das Schutzgut Lebensraum, Tiere und Pflanzen. *Bedeutung*

98. Die Landschaft ist das Ergebnis der Überlagerung aus den naturräumlichen Bedingungen und der historischen sowie aktuellen Nutzung durch den Menschen. Die Landschaft stellt die Grundlage für das Landschaftserleben (Landschaftsbild) und die landschaftsbezogene Erholung dar. *Landschaft*
- Die Landschaft wird durch die Topographie mit durchaus unterschiedlichen Geländehöhen, den Waldbestand sowie die wenigen Offenflächen bestimmt. Im vorliegenden Fall stellt der im Nahbereich bereits bestehende Windpark eine erhebliche Vorbelastung für das Schutzgut dar. Weitere finden sich in Form der das Gebiet querenden Höchstspannungsfreileitung.
99. Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung der Landschaft kann die Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit des Landschaftsbildes im Untersuchungsbereich als mittel bewertet werden. Eine gesonderte Bedeutung des Änderungsbereiches für das Landschaftsbild ist nicht feststellbar. *Bedeutung*
100. Wichtige Funktionen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind die Wohn- und die Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion als Elemente der Daseinsgrundfunktionen. Zusätzlich sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung von Bedeutung. *Mensch*
- Der Geltungsbereich bildet das weitere Wohnumfeld der Bewohner der umliegenden Orte und das Umfeld Erholungsgebiete am Pinnower See.
- Für den Menschen als „Schutzgut“ spielt der Bereich bisher keine wesentliche Rolle, da Siedlungsflächen nicht unmittelbar betroffen sind.
- Dörfer und Erholungsgebiete befinden sich in einer Entfernung von mehr als 1.000 m vom Windpark.
- Im Änderungsbereich befinden sich keine landschaftlichen Strukturen mit besonderem Erholungswert. Er ist auch für die Erholung ohne wesentliche Bedeutung.
- Für die Wohnbevölkerung bestehen Vorbelastungen durch den Straßenverkehr, bestehende WEA und Gewerbe.
101. Für die Arbeits- und die Lebensraumfunktion oder für die Erholung spielt der Änderungsbereich keine Rolle. *Bedeutung*
102. Saubere Luft ist eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Entsprechend besteht das lufthygienische Ziel in der Reduzierung der Emissionen. Das Klima beeinflusst langfristig die Umwelt. Das klimapolitische Ziel der Planung besteht darin, die negativen Einflüsse der menschlichen Tätigkeit auf das Klima zu nachhaltig reduzieren. *Klima Luft*
- Das Klima weist keine Besonderheiten im Plangebiet auf. Es herrscht stärker kontinental beeinflusstes ostdeutsches Binnenklima. Vom Plangebiet selbst gehen derzeit keine Schadstoffemissionen aus. Wirksame Ausgleichsfunktionen (wie Luftreinhaltung oder Kaltluftproduktion) sind dem Bereich nicht zuzuschreiben, da der Raum nicht entsprechend belastet ist.
103. Das Schutzgut ist hier von geringer Bedeutung. *Bedeutung*
104. Denkmale sind auf der Änderungsfläche nicht vorhanden. Bauliche Kulturdenkmäler befinden sich ausschließlich innerhalb der Ortslagen. Das Schutzgut ist im Planbereich ohne Bedeutung. *Denkmale*
105. Von den vielfältigen Wechselwirkungen sind insbesondere die zwischen den Schutzgütern „Boden – Wasser – Lebensraum / Pflanzen / Tiere – biologische Vielfalt“ sowie „Lebensraum - Landschaft – Mensch / Erholung“ von Bedeutung. Im vorliegenden Fall sind hier allerdings keine besonderen Bedingungen zu erkennen. *Wechselwirkungen*

4.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes



106. Die Umweltprüfung im Rahmen der Abarbeitung der so genannten Eingriffsregelung wird auf die Schutzgüter konzentriert, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann. *Vorbemerkung*
- Zusätzlich sind die Auswirkungen an durch die Abwägung nicht ohne Zustimmung von Behörden überwindbare gesetzliche Vorgaben zu prüfen.
- 4.2.2.1 Bindende Vorgaben**
107. Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere spielt der besondere Artenschutz eine herausragende Rolle. *Besonderer Artenschutz*
- Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch die Bauleitplanung selbst grundsätzlich nicht hervorgerufen. Solche können erst mit der Realisierung von Vorhaben entstehen.
- Die Notwendigkeit konkreter Artenschutzmaßnahmen wird zum gegebenen Zeitpunkt vorhabenbezogen überprüft. Im Rahmen der hier vorliegenden Planung erfolgt aber zunächst eine Vorprüfung mit der Fragestellung, ob gegebenenfalls bestehende artenschutzrechtliche Konflikte überwunden werden können.
- Dennoch sind die entsprechenden Fragestellungen im Rahmen der Bauleitplanung abzarbeiten. Es ist mit der für die jeweilige Planphase angemessenen Tiefe zu prüfen, ob die Umsetzung der Planungen an den Fragen des besonderen Artenschutzes scheitern muss oder ob die Konflikte überwindbar sind.
108. Bei Windprojekten sind allgemein potenziell artenschutzrechtliche Konflikte mit Vögeln und Fledermäusen zu lösen. *Maßnahmen Artenschutz*
109. Die wichtigste Vermeidungsmaßnahme, um bei der Vorhabenrealisierung nicht in Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu geraten, hat sich generell die so genannte „Bauzeitenregelung“ erwiesen.
110. Ansonsten können Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet oder außerhalb (vorrangig im Nahbereich) erforderlich werden. Ein entsprechendes aufwertungsfähiges Flächenpotenzial ist grundsätzlich vorhanden.
111. Die vorliegenden Untersuchungen, die im Rahmen der bereits laufenden nachfolgenden Planungsphasen durchgeführt wurden, zeigen, dass nicht zwingend mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen europäischer Vogelarten sowie streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu rechnen ist. Es sind grundsätzlich Vermeidungsmaßnahmen möglich. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes somit nicht grundsätzlich entgegen. *Fazit Artenschutz*
112. Nicht der FNP bedingt eine Waldumwandlung, sondern erst die Vorhabenrealisierung. Wesentlich ist, dass nicht die gesamte Baufläche tatsächlich in Anspruch genommen wird. In den Wald wird in der Realität nur punktuell eingegriffen. *Waldersatz*
113. Für die erforderliche Inanspruchnahme von Forstflächen ist ein adäquater Ausgleich erforderlich. Es ist von einem Waldersatz im Verhältnis von 1:1 auszugehen. Die entsprechenden Flächen sind rechtzeitig zu sichern.
- Im Rahmen der weiteren Planung wäre zu prüfen, ob statt einer Aufforstung, die ja in der Regel mit einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden ist, auch Umbaumaßnahmen vorhandener intensiv genutzter Forstflächen eine Alternative wären. Damit kann u. U. Wald besser auf den Klimawandel vorbereitet und Ackerflächen geschont werden. Denkbar wäre auch eine Kombination von Waldumbau und Ersatzaufforstung.
114. Schutzobjekte (d. h. Schutzgebiete, geschützte Biotop o. dgl.) sind durch die geänderten Darstellungen im FNP nicht betroffen, da nicht das gesamte Areal durch Anlagen in Anspruch genommen wird. Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen lassen sich im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen vermeiden. *Sonstige Schutzobjekte*

115. Fragen des Gehölzschutzes werden durch die Planungsebene FNP nicht unmittelbar berührt. Eine konkrete Auseinandersetzung ist erst in den nachfolgenden Planungsphasen möglich. *Gehölzschutz*
- 4.2.2.2 Schutzgüter der Eingriffsregelung**
116. Eine Windenergienutzung ist grundsätzlich mit einer Lärmentwicklung verbunden, die im Nahbereich nicht unerhebliche Schallpegel erreichen kann. Störungen entstehen zusätzlich im Betrieb durch die Bewegung der Rotoren und den daraus resultierenden Schattenwurf. Betroffen sind insbesondere Flächen östlich und westlich eines Windparks sowie in geringerem Maße Flächen, die nördlich liegen. Emissionen können natürlich auch durch andere technische Anlagen hervorgerufen werden. *Mensch*
- Auf Grund der gewählten Abstände zu Siedlungsflächen sind allerdings keine erheblichen Überschreitungen von Immissionsrichtwerten durch die WEA zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte auch unter Zuhilfenahme von geeigneten Maßnahmen eingehalten werden können.
- Von der bestehenden Stallanlage und der Biogasanlage gehen ebenfalls Emissionen (z. B. Schall, Geruch, ggfls. Schadstoffe) aus, die sich auf das Schutzgut nachteilig auswirken können. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die relativ geringen räumlichen Erweiterungsmöglichkeiten, die der FNP zukünftig bietet, keine erheblichen Veränderungen ergeben werden.
- Durch Windanlagen als dominante technische und bewegliche Bauwerke, die zudem weit sichtbar sind, kommt es zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft. Aufgrund der Entfernung zu den umliegenden Ortschaften, sowie der teilweise sichtverschattenden Wirkung von Wäldern, ist von geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch visuelle Empfindungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen. Hinsichtlich der Reduzierung der Störungen bestehen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Minderungsmöglichkeiten. Auch von der Stall- bzw. der Biogasanlage werden keine Auswirkungen auf die Erholungsnutzung erwartet.
117. Unter Beachtung der möglichen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, die teilweise im Rahmen der Vorhabenplanung durchzusetzen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung ausgeschlossen werden. Relevant sind allerdings die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die insbesondere den Menschen betreffen. *Erheblichkeit*
118. Windanlagen beeinträchtigen durch ihre Höhe und die Drehbewegungen das Landschaftsbild erheblich. Die technischen Anlagen, die mittlerweile Höhendimensionen in der Größenordnung von insgesamt 270 m erreichen können, werden allgemein als Fremdkörper wahrgenommen, die die Natürlichkeit und damit die Eigenart der Landschaft beeinträchtigen. Anders verhält es sich mit der Sichtbarkeit für einen Betrachter, der sich im Wald befindet. *Landschaft*
- Lediglich der gewählte Abstand von mindestens einem Kilometer zwischen den nahen Siedlungsflächen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, und dem Windpark wirkt sich für die Bevölkerung der Ortsteile mindernd aus.
- Die Erweiterung der Stall- bzw. der Biogasanlage wird sich dagegen nur gering auf das Schutzgut auswirken. Es bestehen Möglichkeiten zur Minderung.
119. Die Beeinträchtigungen der Landschaft durch die neuen weit sichtbaren Windenergieanlagen werden grundsätzlich als erheblich eingestuft. Lediglich die Vorbelastungen durch die Höchstspannungsfreileitung relativieren die Auswirkungen. Betroffen sind die Bereiche, von denen aus Sichtbeziehungen bestehen. Solche nehmen im weiteren Umfeld einen relativ großen Anteil der Landschaft ein. *Erheblichkeit*
120. Vom dauerhaften Eingriff sind Nadelholzforste, sowie in geringerem Umfang intensiv genutzte Äcker mit einer geringen bzw. mittleren naturschutzfachlichen Wertigkeit betroffen. Mit der Umsetzung der Planung müssen im Änderungsbereich keine naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen oder Lebensräume von Tier- oder Pflanzenarten verloren gehen. Im Verhältnis zur im FNP dargestellten Fläche greifen die konkreten Vorhaben nur *Lebensraum Tiere / Pflanzen*

kleinflächig, punktuell bzw. linear in den Lebensraum ein. Zwischen den einzelnen WEA sind Abstände von mindestens 350 m und mehr erforderlich. Für die Zuwegungen werden, soweit das möglich ist, bestehende Wege genutzt. Die erforderlichen Wege müssen nicht voll versiegelt werden, in der Regel reicht eine Teilversiegelung aus. Mit der Realisierung der Planung werden Landwirtschafts- bzw. Waldflächen nur in geringem Maße überprägt.

Durch die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen kann es zur Vergrämung von Vogelarten kommen, die sonst im direkten Umfeld der Anlagen brüten oder Nahrung suchen würden. Einige Arten zeigen eine Meidung aufgrund akustischer Beeinträchtigungen. Neben den Arten, die bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung behandelt wurden, werden andere allgemein durch Windparks nicht beeinträchtigt. Auch im Bereich der Stall- bzw. Biogasanlage können Auswirkungen auf die Tierwelt nicht ausgeschlossen werden.

121. Es sind auf Grund der Kleinflächigkeit der konkreten Veränderungen bei der Planumsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vielfalt an Lebensräumen und Arten zu erwarten. *Vielfalt*
122. Im Hinblick auf das Vorkommen von gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten ist aufgrund der Prägung des Plangebiets durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung mit geringen Konflikten zu rechnen. In der Summe stellt die Beanspruchung von Biotopstrukturen und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen ohne Gegenmaßnahmen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Eingriffe in den Wald sind höher zu bewerten, als die in Ackerflächen, da diese durch die intensive Nutzung vorbelastet sind. *Erheblichkeit*
123. In der Summe wird die Realisierung eines Windparks zu einer Neuversiegelung von Böden führen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird auf den betroffenen Flächen reduziert. Allerdings wird der Großteil der Fläche nur teilversiegelt. Auf teilversiegelten Flächen bleiben die Bodenfunktionen in eingeschränktem Umfang gewahrt. Im Vergleich zur Gesamtgröße eines Windparks wird allerdings nur ein geringer Anteil der ausgewiesenen Fläche durch WEA und deren Zufahrten in Anspruch genommen. Die Eingriffe verteilen sich zudem auf mehrere einzelne und relativ kleine Flächen. *Boden*
124. Die Erweiterung der Stall- bzw. der Biogasanlage führt zur weiteren Inanspruchnahme von Bodenflächen. Der Großteil der Fläche ist bereits baulich genutzt. Allerdings würde mit der vorgesehenen Erweiterung der Stallanlage über die bestehende Grundstücksgrenze hinaus landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen.
125. Trotz der Größe des Änderungsplangebietes wird eine deutlich geringere Bodenfläche in Anspruch genommen, als die ausgewiesene Sonderbauflächen suggerieren. Der Großteil der für die Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen bleibt Wald oder Landwirtschaftliche Nutzfläche. Für die Windenergieanlagen wird nur punktuell eingegriffen. Hinzu kommen die notwendigen Zuwegungen. Nur 3-4% der Fläche des Windparks werden verändert. Bei den sonstigen Flächen des Energieparks können es dagegen bis zu 80% werden. Einzelheiten werden in den nachfolgenden Planverfahren festgelegt. Allerdings erfolgt die Erweiterung der Biogasanlage innerhalb des bestehenden Grundstücks. Zu beachten ist, dass im FNP notwendige Flächenreserven für langfristige Entwicklungen des Energieparks vorgehalten werden. *Fläche*
126. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind ohne Gegenmaßnahmen in der Summe erheblich. Im Vergleich sind Eingriffe in den Wald höher zu bewerten, als solche in Ackerflächen, da diese durch die intensive Nutzung vorbelastet sind. *Erheblichkeit*
127. Oberflächengewässer werden durch Windenergieanlagen nicht berührt. Das Grundwasser ist durch einen Windpark nicht betroffen. Die durch eine Überbauung in Anspruch genommenen Flächen sind relativ klein. Die Versickerung von Niederschlagswasser kann weiterhin gewährleistet werden. Das betrifft sinngemäß auch die übrigen Sonderbauflächen. Der Großteil der Fläche ist bereits baulich genutzt. *Weitere Schutzgüter
Wasser*
128. Auf Grund der nur kleinflächigen Eingriffe ist nicht von nachhaltigen Verschlechterungen des Lokalklimas auszugehen. Schadstoffe werden durch den Betrieb von WEA nicht erzeugt. Die im Änderungsbereich vorhandenen Wald- und Ackerflächen werden, soweit

erforderlich, auch nach Umsetzung der Planung die Funktionen der Frischluft- und Kaltluftproduktion weiter erfüllen können. Hinsichtlich der Emissionen aus der Stall- bzw. der Biogasanlage werden sich keine erheblichen Veränderungen ergeben, da die Anlagen bereits bestehen und nur geringe Erweiterungen vorgesehen sind, für die Minderungsmaßnahmen möglich sind.

Da Windenergie- oder Solaranlagen elektrischen Strom erzeugen, ohne Schadstoffemissionen und CO₂ freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. Auch Biogasanlagen wirken sich positiv auf die CO₂-Bilanz aus.

Positive Wirkungen

129. Durch das Errichten von WEA sind keine bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale betroffen. Baudenkmale in umliegenden Ortschaften können durch die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen berührt werden. Allerdings werden solche durch den großen Abstand zu Siedlungen gemindert. Die Baudenkmale können ihre Wirkung deshalb auch weiterhin entfalten.

Denkmale

130. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer landschaftsraumtypischer Wechselbeziehungen sind im Änderungsbereich nicht zu erkennen. Lediglich das Verändern der Landschaftsqualität wirkt sich auf die Erholung und damit auf den Menschen aus.

Wechselwirkungen

131. Die Auswirkungen auf die sonstigen Schutzgüter werden auch ohne Gegenmaßnahmen unerheblich sein.

Erheblichkeit

132. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen nicht überwindbare Konflikte mit bindenden umweltrechtlichen Vorgaben, die nicht ohne Zustimmung der zuständigen Behörden überwindbar sind, sind für die FNP-Ebene nicht erkennbar.

Fazit

133. Grundsätzlich lassen sich durch entsprechende Maßnahmen die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Rahmen der nachfolgenden Planungsphasen reduzieren und ausgleichen.

Allgemein sind allerdings Ausgleichsmaßnahmen, die die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch WEA vollständig kompensieren, nicht möglich. Es sind allerdings Ersatzmaßnahmen realisierbar.

134. Die Nutzung der Windkraft und anderer regenerierbarer Quellen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Minderung des globalen Kohlendioxidausstoßes und damit unmittelbar zum Klimaschutz.

135. Für den Änderungsbereich ergibt sich die "Nullvariante" (d. h. der Verzicht auf die Planung) auf Grund der bisherigen Darstellungen im wirksamen FNP. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Änderungsbereich als Flächen für Landwirtschaft und Wald dargestellt.

Auswirkungen bei Verzicht

136. Bei einem Verzicht auf die Realisierung von Vorhaben würde keine Nutzungsänderung erfolgen. Die in der Bestandserfassung dargestellte Situation würde erhalten bleiben. Es würden dann auch keine Beeinträchtigungen der Landschaft und der damit einhergehenden Folgen entstehen. Die Gemeinde könnte auf der anderen Seite allerdings keinen weiteren Beitrag zum Klimaschutz auf der Basis der Windenergienutzung leisten. Das Energiekonzept wäre nicht umsetzbar.

137. Das BauGB privilegiert allerdings die Windkraftnutzung im Außenbereich. Die höherrangigen Regelungen verschaffen der Windenergie also unabhängig von den Darstellungen im FNP Baurecht. Auch ohne die FNP-Änderung könnten WEA genehmigt werden.

138. Die Erweiterung der Stallanlage wäre weiterhin nur im Rahmen des § 35 BauGB möglich.

4.2.3 Maßnahmen

139. Maßnahmen die bindende Umweltbelange, wie den besonderen Artenschutz, Schutzgebiete, sonstige Schutzobjekte o. dgl. betreffen, sind oben bereits abgehandelt worden.

Maßnahmen

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich dargestellt, die die sonstigen Umweltschutzgüter betreffen.

Auf der FNP-Ebene selbst sind keine Darstellungen von konkreten Maßnahmen möglich. Solche sind in den nachfolgenden Planungsebenen zu bestimmen. Es können in einem FNP gem. § 5 BauGB lediglich entsprechende Flächen dargestellt werden.

4.2.3.1 Vermeidung / Minderung

140. Störungen der Einwohner naher Ortschaften durch Immissionen, die von den WEA ausgehen, werden durch den bestehenden Abstand zu den Wohngrundstücken und die Zuordnung der Nutzungen auf dem Grundstück minimiert. *Mensch / Immissionen*
- Zusätzlich zur Wahl relativ großer Abstände, sind weitere Reduzierungen der Schallbelastungen zu erzielen, wenn die WEA nachts in einem reduzierten Schallmodus betrieben werden.
- Die maximal zulässige Beschattungsdauer wird mit der Verwendung von Abschaltmodulen gesichert.
- Für die übrigen Bauflächen sind entsprechende technische Möglichkeiten in den nachfolgenden Verfahren zu prüfen.
141. Zur Minderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen u. a. folgende Maßnahmen möglich *Boden, Natur und Landschaft*
- Begrenzung der Versiegelung / Teilversiegelung,
 - Sicherung Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort,
 - Erhalt Wald oder sonstige Gehölzbestände.
142. Das im Bereich der Planänderung vorhandene Waldstück wird bereits auf der FNP-Ebene geschützt. Es wird erhalten.
143. Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter werden im Rahmen der Planumsetzung mit großer Sicherheit Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung nicht erforderlich. *Sonstige Umweltschutzgüter*

4.2.3.2 Eingriffsbewertung

Mit der Planumsetzung kommt es nach gegenwärtigem Kenntnisstand trotz der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen für folgende Schutzgüter *Erheblich beeinträchtigte Schutzgüter*

- Boden / Fläche,
- Lebensraum / Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt / Artenschutz,
- Landschaft.

4.2.3.3 Ausgleichsmaßnahmen

144. Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter können grundsätzlich natürlich miteinander kombiniert werden. In der Regel wirken sich konkrete Maßnahmen nicht nur auf ein einzelnes Schutzgut aus. *Komplexe Maßnahmen*
145. Die entsprechende Fläche für den Waldersatz kann z. B. auch zur Kompensation für die Naturschutzgüter herangezogen werden.
146. Betriebsintegrierte Maßnahmen haben zur Reduzierung der Beeinträchtigungen der Landwirtschaft Vorrang vor der dauerhaften Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Solche Maßnahmen bewegen sich in der Spanne zwischen der Extensivierung von Dauergrünland (oder von anderen Maßnahmen der Extensivierung von bisher intensiv genutzten Flächen) bis hin zur Anlage von Feldgehölzen und Hecken. Auch kommt die Inanspruchnahme von bisher ungenutzten Flächen mit einem geringen Wert für Natur und Landschaft in Frage. *Vorzug betriebsintegrierte Maßnahmen*
147. Zum Ausgleich für die tatsächliche Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden wird das *Entsiegelung*

Entsiegeln von entsprechenden Flächen im Verhältnis 1:1 bevorzugt.

Wenn Potenziale für eine Entsiegelung nicht verfügbar sind, kann ein Ausgleich auch durch das Aufwerten von (möglichst minderwertigen) Flächen realisiert werden.

Aufwertung von Bodenflächen

Dazu können intensiv genutzte Böden zukünftig einer deutlich geringeren Nutzungsintensität zugeführt werden. Auf die Nutzung von Flächen kann natürlich auch ganz verzichtet werden. Flächen mit geschädigten Bodenfunktionen können auch regeneriert werden.

148. Einige Ausgleichsmaßnahmen, wie Pflanzungen werden sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken, sodass ein Teil der Beeinträchtigungen reduziert wird. *Landschaftsbild*
149. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig nah am Eingriffsort d. h. im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Das ist häufig bei Windprojekten nicht möglich. Ausgleichsmaßnahmen sind also im Allgemeinen außerhalb des Plangebietes zu erbringen. *Verortung der Ausgleichsflächen*
150. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden externe Flächen für den Ausgleich nicht benannt. Die Lokalisation ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen, da der Flächenbedarf entscheidend von der konkreten Maßnahme abhängt. Es können nur potenziell geeignete Flächen definiert werden. *keine Lokalisation im FNP*
151. Für die Planungsphase Vorentwurf können die Maßnahmenflächen für externe Maßnahmen noch nicht benannt werden.
152. Grundsätzlich bestehen für die nachfolgende Planungsebene folgende Möglichkeiten der Sicherung von externen Maßnahmenflächen *Sicherung der Maßnahmen*
- durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen z. B. auf Flächen in einem zugeordneten Ausgleichs-B-Plan,
 - vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des § 11 BauGB,
 - das Treffen von sonstigen geeigneten Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

4.3 Zusätzliche Angaben

153. Echte Standortalternativen, die die Umweltauswirkungen nennenswert reduzieren und die zugleich die Ziele der Planung sichern könnten, gibt es im Gemeindegebiet nicht. *Alternativprüfung*
- Das ist darin begründet, dass die gewählten Flächen
- einen hinreichenden Abstand zu Grundstücken mit einer Wohnnutzung einhalten
 - nicht zu einer Überlastung des Raumes durch Nutzungskonflikte führen
 - nur zu relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen.
- Im vorliegenden Fall ist noch von Bedeutung, dass der Windpark und die sonstigen ausgewiesenen Bauflächen räumlich an den Standort der „Lübbinchner Milch und Mast GbR“ gebunden sind, da dort bereits erste Elemente des zukünftigen Energieparks bestehen.
154. Im Zuge der Umweltprüfung zu den bereits laufenden B-Plan-Verfahren sowie im Vorgriff auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden erste Fachgutachten für das Änderungsgebiet erstellt. Die vorgenannten Unterlagen sind für die Planungsebene FNP ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln. *Methode der Umweltprüfung*
155. Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen zur Überwachung auf FNP-Ebene nicht erforderlich sind. Erhebliche Umweltauswirkungen lassen sich durch geeignete, vorhabenbegleitende Maßnahmen vermeiden, verringern und ausgleichen. *Monitoring*

Im Rahmen der Überwachung der Umweltmaßnahmen ist allgemein das Einhalten der umweltrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und zu sichern.

Dazu gehören folgende Elemente

- Herstellungskontrolle
- Funktions- und Erfolgskontrolle

156. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Schenkendöbern die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von B-Plänen zu schaffen, die die Windenergienutzung regeln und die den Ausbau des geplanten „Energieparks Lübbinchen“ ermöglichen. *Zusammenfassung*
- Der im wirksamen FNP als Fläche für Wald und Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich wird als entsprechende Sonderbaufläche dargestellt. Das betrifft auch die bisher nicht als Baufläche ausgewiesene Stallanlage einschließlich der Biogasanlage.
- Durch die Förderung der Nutzung regenerativer Energien will die Gemeinde ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Gleichzeitig sollen die unvermeidbar verbundenen nachteiligen Auswirkungen, soweit das möglich ist, verringert werden.
157. Für die im Plangebiet bei der Planumsetzung zu erwartenden europäischen Vogelarten sind keine unzulässigen Auswirkungen zu erwarten.
- Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG können durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Vorhabenrealisierung vermieden werden. Die Planumsetzung des Bauleitplanes muss nicht am Artenschutz scheitern.
158. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine unterschiedliche Betroffenheit der Schutzgüter durch die geplante Nutzung festgestellt. Ohne Gegenmaßnahmen könnten insbesondere die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Boden, Landschaft, Lebensraum, Tiere und Pflanzen, erheblich beeinträchtigt werden. Es wird im Gegenzug ein erheblicher positiver Beitrag zum Klimaschutz ermöglicht.
159. Grundsätzlich sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft nach derzeitigem Kenntnisstand ausgleich- bzw. ersetzbar. Allerdings trifft das allgemein nicht für die visuellen Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen und damit die Beeinträchtigungen der Landschaft zu.
160. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben weiterhin gewährleistet. Die einschlägigen Orientierungswerte für den Schall können für die bewohnten Gebiete mit Sicherheit eingehalten werden.
161. Eine detaillierte Eingriffsermittlung und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung - bzw. der nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Verfahren erfolgen.
162. Fachbeiträge für die FNP-Ebene wurden nicht erarbeitet. Die vorliegenden für das parallellaufende Bebauungsplanverfahren sind beachtet. *Quellen*